

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Haseloff (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Justiz, Migration und Verbraucherschutz

Dauer und Beendigung von Duldungen in Thüringen

Nach Angaben der Bundesregierung und des Ausländerzentralregisters ist ein erheblicher Teil der vollziehbar ausreisepflichtigen Personen in Deutschland im Besitz einer Duldung. Auch in Thüringen betrifft dies mehrere Tausend Personen. Eine Duldung stellt keinen Aufenthaltstitel dar, sondern bescheinigt die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung. Duldungen können über längere Zeiträume fortbestehen und insbesondere durch Ausreise, Abschiebung oder die Erteilung eines Aufenthaltstitels enden.

Das **Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz** hat die **Kleine Anfrage 8/3034** vom 20. August 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 14. Oktober 2026 beantwortet:

1. Wie viele Personen verfügten in Thüringen zum aktuellsten verfügbaren Stichtag im Jahr 2026 über eine Duldung?

Antwort:

Ausweislich der Statistik über das Ausländerzentralregister des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge für den Freistaat Thüringen hielten sich zum Stichtag 30. Juni 2026 insgesamt 3 958 vollziehbar ausreisepflichtige Personen in Thüringen auf, die im Besitz einer Duldung waren.

2. Wie verteilen sich die zum aktuellsten verfügbaren Stichtag in Thüringen geduldeten Personen nach der Dauer, seit der sie ununterbrochen im Besitz einer Duldung sind, auf die Zeiträume
 - a) unter einem Jahr,
 - b) ein bis unter drei Jahre,
 - c) drei bis unter fünf Jahre,
 - d) fünf bis unter acht Jahre und
 - e) acht Jahre und länger?

Sofern eine Auswertung der ununterbrochenen Duldungsdauer nicht möglich ist, bitte nach dem Zeitraum seit der erstmaligen Erteilung einer Duldung aufschlüsseln.

3. Wie hoch sind zum aktuellsten verfügbaren Stichtag die durchschnittliche und die mediane Dauer, seit der die in Thüringen geduldeten Personen ununterbrochen im Besitz einer Duldung sind?
4. Aus welchen Gründen werden Personen in Thüringen derzeit geduldet? Bitte nach den im Ausländerzentralregister erfassten Duldungsgründen und der jeweiligen Personenzahl aufschlüsseln und, soweit darüber hinausgehende Erkenntnisse der Ausländerbehörden vorliegen, diese ergänzend angeben.

5. Bei wie vielen Personen endete in den Jahren 2021 bis 2025 sowie bislang im Jahr 2026 jeweils eine bestehende Duldung, und wie viele dieser Personen
- wurden anschließend abgeschoben,
 - reisten freiwillig oder auf sonstige Weise aus,
 - erhielten anschließend einen Aufenthaltstitel und
 - verblieben aus sonstigen Gründen im Bundesgebiet beziehungsweise erhielten erneut eine Duldung?
6. Nach welchen Rechtsgrundlagen wurden den in Frage 5 Buchstabe c genannten Personen Aufenthaltstitel erteilt, und wie verteilen sich diese Personen nach der Dauer ihrer vorherigen ununterbrochenen Duldung auf die in Frage 2 genannten Zeiträume?
7. Wie viele Personen wurden in den Jahren 2021 bis 2025 sowie bislang im Jahr 2026 jeweils nach einer ununterbrochenen Duldungsdauer von
- unter einem Jahr,
 - ein bis unter drei Jahren,
 - drei bis unter fünf Jahren,
 - fünf bis unter acht Jahren und
 - acht Jahren oder länger abgeschoben?

Antwort:

Die erbetenen statistischen Angaben liegen der Landesregierung nicht vor. Die jeweiligen Duldungsgründe und die Anzahl der in Thüringen aufhältigen Duldungsinhaber zum Stichtag 30. Juni 2026 können der Anlage entnommen werden.

8. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um die Ursachen langandauernder Duldungen zu beseitigen und die Dauer bestehender Duldungen zu reduzieren, insbesondere hinsichtlich der Identitätsklärung, der Beschaffung von Reisedokumenten, der Zusammenarbeit mit Herkunftsstaaten, der Organisation von Rückführungen sowie der fachaufsichtlichen Steuerung der Ausländerbehörden?

Antwort:

Bei einer Duldung handelt es sich um eine behördliche Bescheinigung über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung. Sie wird erteilt, wenn einer Abschiebung rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen. Die bestehende Ausreiseverpflichtung bleibt hiervon unberührt.

Da eine vollziehbar ausreisepflichtige Person nach § 58 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) abzuschieben ist, sofern keine rechtlichen oder tatsächlichen Hinderungsgründe bestehen, gilt es nach Auffassung der Landesregierung in erster Linie, auf eine konsequente Durchsetzung bestehender Ausreiseverpflichtungen und die Beseitigung vorhandener Rückführungshindernisse hinzuwirken.

Ein wesentlicher Baustein zur effektiven Durchsetzung bestehender Ausreiseverpflichtungen ist die Weiterentwicklung des Rückkehrmanagements in Thüringen. Mit der vom Thüringer Kabinett beschlossenen Errichtung einer Zentralen Ausländerbehörde (ZABH) im Landesverwaltungsamt werden die bestehenden rückkehrrelevanten Strukturen auf Landesebene ausgebaut, Zuständigkeiten zentralisiert und Expertisen gebündelt, um das Zentrale Rückkehrmanagement bedarfsgerecht fortzuentwickeln. Durch eine zusätzliche Stärkung der Fachaufsicht sollen die kommunalen Ausländerbehörden künftig insbesondere bei komplexen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Aufenthaltsbeendigung, etwa bei der Identitätsklärung und der Beseitigung bestehender Rückführungshindernisse, noch intensiver unterstützt und beraten werden.

Zur weiteren Effektivierung der Rückkehrverfahren wird die Beschaffung der für eine Rückführung erforderlichen Reisedokumente in Kooperation mit dem Bund zentralisiert. Die ZABH wird hierbei als zentrale Schnittstelle zwischen dem Bund und den kommunalen Ausländerbehörden fungieren. Mit der Zentralisierung der Passersatzbeschaffungsverfahren werden Expertisen konzentriert, Synergien genutzt und Verfahren effizienter gestaltet, auch im Hinblick auf die behördliche Klärung von Identitäten.

Im Zuge der Fortentwicklung des Zentralen Rückkehrmanagements wird die ZABH im Landesverwaltungsamt künftig für Abschiebungen aus Erstaufnahmestandorten des Landes zuständig sein. Zudem wird die Koordination der freiwilligen Ausreisen und der Rückkehrberatung in Thüringen in der ZABH gebündelt. Des

Weiteren unterstützt das Gemeinsame Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr die Länder in operativen Fragen der Rückkehr und in besonders gelagerten Einzelfällen.

Die oben dargestellten Maßnahmen werden nach Auffassung der Landesregierung dazu beitragen, Rückkehrverfahren zu beschleunigen und die Erteilung von sogenannten Ketten-Duldungen durch die Beseitigung von Vollzugshindernissen zu vermindern.

Daneben gilt es zu berücksichtigen, dass sich tatsächliche Vollzugshindernisse in nicht wenigen Fällen der Einflussphäre der Landes- oder Kommunalbehörden entziehen. Aufgrund der ausschließlichen Zuständigkeit des Bundes für Auswärtige Angelegenheiten obliegt es beispielsweise den Bundesbehörden, gegenüber den jeweiligen Herkunftstaaten auf eine bessere Kooperation bei der Rücknahme ihrer Staatsangehörigen hinzuwirken.

Zugleich gilt es, Duldungsinhabern bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einen Übergang in einen rechtmäßigen Aufenthalt zu ermöglichen. Die Ausländerbehörden werden in der Anwendung der bestehenden Bleiberechtsregelungen insbesondere durch die Fachaufsicht im Landesverwaltungsamt und die Bereitstellung entsprechender Hinweis- und Informationsschreiben unterstützt.

9. Welche landesweiten Weisungen, Erlasse, Anwendungshinweise oder Empfehlungen zur Erteilung, Dauer, Verlängerung oder Beendigung von Duldungen gelten derzeit beziehungsweise galten seit dem Jahr 2021? Bitte unter Angabe von Bezeichnung, Datum und herausgebender Stelle aufführen.

Antwort:

- Erteilung von Duldungen bei der Durchführung eines Härtefallverfahrens nach § 60a Abs. 2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG); Erlass des Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (TMMJV) vom 1. Februar 2017.
- Anwendungshinweise zu § 60a Abs. 5b AufenthG – Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit; Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 29. Oktober 2024.
- Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung, 20. Dezember 2019.
- Duldungserteilung nach §§ 60c und 60d AufenthG; Klärung der Identität, Schreiben des TMMJV vom 10. Februar 2021.
- Bleiberecht für Opfer rassistischer und rechter Gewalt, Duldung aus humanitären Gründen für Opfer rassistischer und rechter Gewalt, Erlass des TMMJV vom 15. Mai 2018.
- Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zu § 60b AufenthG vom 23. Juli 2021.
- Abschiebestopp Iran – Anordnung der Aussetzung von Abschiebungen in die islamische Republik Iran gemäß § 60a Abs. 1 AufenthG bis 30. Juni 2023, Erlass des TMMJV vom 13. Januar 2023.
- Anordnung der Aussetzung von Abschiebungen in die islamische Republik Iran gemäß § 60a Abs. 1 AufenthG bis 31. Dezember 2023, Schreiben des TMMJV vom 23. August 2023.
- Handlungsempfehlung zur Duldung im Dublin-Verfahren bei bestehenden eigenständigen Abschiebungshindernissen; Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz vom 14. Mai 2025.

In Vertretung
Klein
Staatssekretär

Anlage*

* Auf einen Abdruck der Anlage wird verzichtet. Die Anlage steht unter der oben genannten Drucksachennummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdatenbank unter der Internetadresse <https://parldok.thlcloud.de/parldok> zur Verfügung. Der Fragesteller, die fraktionslosen Abgeordneten und die Fraktionen erhalten je ein Exemplar der Anlage in der Papierfassung.

Anlage - Kleine Anfrage Nr. 3034 "Dauer und Beendigung von Duldungen in Thüringen"

Aufstellung Duldungen in Thüringen nach Duldungsgründen	Stichtag 30. Juni 2026
Aussetzung der Abschiebung (Duldungen) gesamt	3.958
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus sonstigen Gründen erteilt	1.475
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	977
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aufgrund fam. Bindungen erteilt	375
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG wegen eines Asylfolgeantrags erteilt	217
Duldung nach § 60b Abs. 1 AufenthG (Duldung für Personen mit ungeklärter Identität) erteilt	212
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG weil konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen erteilt	145
Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG	142
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	107
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG Abschiebungshindernisse n. § 60 Abs. 1-5,7 AufenthG erteilt	92
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus medizinischen Gründen erteilt	40
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i.V.m. § 60d Abs. 1 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Regelanspruch, Beschäftigter)	40
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i.V.m. § 60c Abs. 1 AufenthG (Ausbildungsduldung, Anspruch)	36
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG in V.m. § 60d Abs. 1 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Regelanspruch, Ehegatte/Lebenspartner) erteilt	33
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG als unbegleiteter Minderjähriger gem. § 58 Abs. 1a AufenthG erteilt	17
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei stattgegebenem Eilantrag gemäß § 123 VwGO erteilt	16
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 VwGO erteilt	9
Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	6
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i.V.m. § 60c Abs. 7 AufenthG (Ausbildungsduldung, Ermessen)	4
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG in V.m. § 60d Abs. 2 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Regelanspruch, minderjährige ledige Kinder) erteilt	3
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG	3
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Altfall)	2
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG fehlendes, aber erforderliches Einvernehmen einer Stelle nach § 72 (4) AufenthG erteilt	1
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei fehlendem Absehen von einer Vollstreckung nach § 456a StPO erteilt	1
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	1
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG in V.m. § 60c Abs. 6 S. 1 AufenthG (Suche nach weiterem Ausbildungsplatz) erteilt	1
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG in V.m. § 60c Abs. 6 S. 2 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Ausbildungsabschluss) erteilt	1
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG (Verfahren nach § 85a) erteilt	1
Duldung nach § 60a AufenthG (alt)	1

Quelle: Statistik über das Ausländerzentralregister (AZR) des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für den Freistaat Thüringen zum Stichtag 30. Juni 2026